

Satzung des Vereins

insider Mönchengladbach

§ 1

Name und Sitz, Anschrift, Gründungsdatum

Der Verein führt den Namen **insider Mönchengladbach**.

Der Verein soll zunächst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Mitgliederversammlung kann mit satzungsändernder Mehrheit beschließen, dass eine Eintragung in das Vereinsregister künftig erfolgen soll. Der Vereinsname erhält mit der Eintragung dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach. Postalisch erreichbar ist der Verein unter der Anschrift des Vorstandsvorsitzenden und im Übrigen unter der Anschrift eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes (vgl. § 9), soweit dies in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich festgelegt ist.

Gründungsdatum ist der 8. November 2012.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum Ablauf des 31. Dezember des Jahres der Gründung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern diese Satzung nicht – wie zum Beispiel für den Fall einer Vereinsauflösung (§ 12) – abweichende Bestimmungen enthält.

§ 4

Mitgliedschaft, Probemitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Der Bestand des Vereins ist unabhängig von der konkreten Zusammensetzung seiner Mitglieder und vom Austritt einzelner Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder soll 15 nicht unter- und 30 nicht überschreiten, soweit eine Mitgliederversammlung nicht Abweichendes mit satzungsändernder Mehrheit festlegt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die unterzeichnenden Gründungsmitglieder werden Mitglied ohne gesonderten Antrag.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 9 der Satzung) im Wege eines Beschlusses durch Stimmmehrheit. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jede Mitgliedschaft besteht nur für die Dauer von einem Jahr ab Aufnahme. Spätestens nach Ablauf des Jahres muss ein gesonderter privatschriftlicher Verlängerungsantrag gegenüber dem Vorstand gestellt werden. Für den Zugang reicht der Eingang bei einem Mitglied des erweiterten Vorstandes. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ausläuft, erhalten durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes rechtzeitig einen Hinweis mindestens in Textform auf die Notwendigkeit eines Verlängerungsantrages. Der Antrag soll spätestens bis vier Wochen vor Ablauf der Mitgliedschaft bei einem Mitglied des erweiterten Vorstandes eingegangen sein. Geht der Antrag erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand ein, so gilt der Antrag nicht als Verlängerung, sondern als Neuantrag. Diese

Verlängerungsantrag kann durch jedes Mitglied – nicht also durch einen erst aufzunehmenden Mitgliedschaftsinteressenten bzw. Antragsteller, wohl aber durch ein Mitglied, über dessen Verlängerungsantrag zu entscheiden ist – Widerspruch (Berufung) zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Frage entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Verlängerung auf Antrag des Mitglieds – ein Jahr nach Aufnahme, außerdem durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – für den Fall der Mitgliedschaft einer juristischen Person – Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder fachschriftliche Erklärung – nicht also durch Erklärung in Form einer E-Mail – gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstandes. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Vierteljahr. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an ein Mitglied des erweiterten Vorstandes zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet für den Verein endgültig. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht, allerdings das Recht zur Teilnahme an der Versammlung und Stellungnahme vor der Beschlussfassung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme bzw. des Beschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

mitgeteilt hat. Die Erstbegründung der Mitgliedschaft oder die Verlängerung einer bestehenden Mitgliedschaft werden erst wirksam, wenn die Zahlung binnen der vorgenannten Frist vollständig auf dem mit der Rechnung mitgeteilten Konto eingegangen ist. Geht der Beitrag nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht auf dem betreffenden Konto ein, so gilt der Antrag auf Mitgliedschaft oder Verlängerung endgültig als abgelehnt. Der erweiterte Vorstand kann bei begründetem Zahlungsverzug mit Stimmenmehrheit eine andere Entscheidung treffen.

Bei erstmaliger Aufnahme eines Mitglieds auf Antrag ist zusätzlich zum Jahresbeitrag mit gleicher Fälligkeit ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von

EUR 200,--

(i.W.: Euro zweihundert)

zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, so gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend. Über Veränderungen zur Höhe oder Fälligkeit des Aufnahmeentgeltes entscheidet die Mitgliederversammlung, und zwar durch Festlegung der abweichende Beitragsordnung im Wege eines Beschlusses mit satzungsändernder Mehrheit. Klar gestellt wird, dass ein Aufnahmeentgelt auch dann zu erheben ist, wenn ein Antrag auf Verlängerung einer bestehenden Mitgliedschaft nach Aufforderung nicht fristgerecht eingegangen ist (vgl. § 4).

Über den Jahresbeitrag und das Aufnahmeentgelt erteilt der Verein dem Mitglied eine Rechnung, die entsprechend den vorgehenden Bestimmungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig ist.

Alle in dieser Satzung genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge, die Umsatzsteuer ist in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

Allein für die unterzeichnenden Gründungsmitglieder gilt: Ein Aufnahmeentgelt ist nicht zu erheben. Der erste Jahresbeitrag ist erst in dem Monat zur Zahlung fällig, der auf den letzten Monat folgt, welcher durch den bei Gründung der Vereinigung

über die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme oder Verlängerung der Mitgliedschaft in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt. Über Datum und Ort entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit nach Befragung der Mitglieder. Nach Gründung des Vereins im November des Jahres 2012 entfällt die ordentliche Mitgliederversammlung für das betreffende Kalenderjahr und findet erstmalig nach Abschluss des Geschäftsjahres 2013 statt.

Der erweiterte Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mindestens in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin mindestens in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ohne Einhaltung der zuvor genannten Formalien wirksam, wenn sich jedes Mitglied vor oder nach dem Beschluss mit der Beschlussfassung ohne Einladung, Frist, Mitteilung der Tagesordnung o.ä. mindestens in Textform einverstanden erklärt.

wählen. Vorstand und Stellvertreter bilden insgesamt den „erweiterten Vorstand“ im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung.

Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Kassenprüfung

Entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung sich für die Einführung eines Kassenprüfers zusätzlich zum Schatzmeister, so wird die Person des Kassenprüfers für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und der etwaige Kassenprüfer führen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt, sofern sie erforderlich waren und in angemessener Höhe entstanden sind. Über die Frage der Angemessenheit entscheidet im Streitfall die Mitgliederversammlung.